



## Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

---

**Titel:**                    **Schriftliche Beantwortung der Interpellation [2013/035](#) von Klaus Kirchmayr, Grüne, vom 24. Januar 2013 betreffend "Sanierung Feldreben-Deponie - Wer vertritt die Interessen des Kantons?"**

Datum:                    20. August 2013

Nummer:                 2013-035

Bemerkungen:         [Verlauf dieses Geschäfts](#)

---

Links:                    - [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)  
                              - [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)  
                              - [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)  
                              - [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)

---



## Vorlage an den Landrat

**Schriftliche Beantwortung der Interpellation [2013/035](#) von Klaus Kirchmayr, Grüne, vom 24. Januar 2013 betreffend "Sanierung Feldreben-Deponie - Wer vertritt die Interessen des Kantons?"**

Vom 20. August 2013

### 1. Text der Interpellation

*Am 24. Januar 2013 reichte Klaus Kirchmayr, Grüne Fraktion, die Interpellation "Sanierung Feldreben-Deponie - Wer vertritt die Interessen des Kantons?" (2013 / 035) mit folgendem Wortlaut ein:*

*Die Sanierung der Chemiemülldeponie Feldreben-Deponie tritt demnächst in ihre entscheidenden Phasen, in denen über die Sanierungsart, deren Zeitplan und Finanzierung entschieden werden muss. Der Kanton Baselland ist einerseits Aufsichtsbehörde (Schiedsrichter) und andererseits als bedeutender Grundeigentümer im Feldrebengebiet engagiert, woraus sich u.a. erhebliche Umwelt- und finanzielle Risiken ergeben können. Als ob dieser Interessenkonflikt nicht schon schwierig genug zu handhaben ist, scheint es nun so zu sein, dass die Kantonsinteressen bezüglich der Sanierung der Chemiemülldeponie Feldreben auf Mandatsbasis von Frau Franziska Ritter vertreten werden, welche geschäftlich eng mit der chemischen Industrie verbunden ist.*

*In diesem Zusammenhang bitte ich um die schriftliche Antwort der folgenden Fragen:*

- 1. Wer vertritt auf welcher Stufe die Kantonsinteressen bezüglich der Sanierung der Chemiemülldeponie Feldreben?*
- 2. Existiert ein vom Gesamtingierungsrat genehmigtes Vertretungs-/Verhandlungsmandat, auf welches sich die Interessenvertreter des Kantons stützen können? Wenn ja, welches sind die zentralen Eckpunkte?*
- 3. Wie beurteilt die Regierung die früheren und aktuellen Verbindungen von Frau Ritter mit der chemischen Industrie und deren Potenzial von Interessenkonflikten zu Lasten des Kantons?*
- 4. Plant der Kanton sich an einer Sanierungsgesellschaft für die Chemiemülldeponie Feldreben zu beteiligen? Wenn ja, welche Rechtsform soll diese Sanierungsgesellschaft haben;*

*welche Haftung ergibt sich daraus für den Kanton? Beabsichtigt der Kanton eine Eigentümerstrategie für diese Gesellschaft zu entwickeln?*

5. *Welchen Anteil der Sanierungs-Kosten wird der Kanton Baselland übernehmen? Welche gesetzlichen Grundlagen sind hierfür relevant?*

## **2. Einleitende Bemerkungen und Zusammenfassung**

Bei der Deponie Feldreben handelt es sich nicht um eine "Chemiemülldeponie", sondern anerkanntermassen um eine "Siedlungsabfalldeponie" im Sinne des Eidg. Umweltschutzgesetzes (USG), sprich um einen Standort, an welchem zu einem wesentlichen Teil Siedlungsabfälle abgelagert worden sind.

Der Regierungsrat hat mit Beschluss Nr. 765 vom 24. Mai 2011 die Grundzüge betr. die Aufsicht und die Organisationsstruktur definiert. Danach obliegt die Aufsicht über die Sanierung der Deponie Feldreben der Bau- und Umweltschutzdirektion Basel-Landschaft, beziehungsweise dem Amt für Umwelt und Energie (AUE). So genannt "realleistungspflichtig", das heisst für die Durchführung der Untersuchungs-, Überwachungs- und Sanierungsmassnahmen zuständig, ist das Amt für Liegenschaftsverkehr (heute: Hochbauamt = HBA). Der Regierungsrat hat mit erwähntem Beschluss vom 24. Mai 2011 das ALV ermächtigt, für die Sanierung der Deponie Feldreben die CSD Ingenieure AG (Herrn Bernhard Matter) auf Basis einer entsprechenden Offerte für die Bauherrenvertretung zu mandatieren.

Regierungsrat Peter Zwick sel. übernahm im Auftrag der Gesamtregierung im Herbst 2011 die Leitung des Runden Tisches „Sanierung Deponie Feldreben“, an dem alle Partner des Konsortialvertrags teilnehmen. Der Runde Tisch wurde nach dem Ableben von Regierungsrat Peter Zwick interimistisch durch Regierungsrat Isaac Reber geleitet. An seiner Sitzung vom 9. Juli 2013 übergab der Regierungsrat das Dossier "Feldreben" und damit die Leitung des Runden Tisches dem neuen Vorsteher der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion (VGD), RR Thomas Weber.

## **3. Beantwortung der Fragen**

1. *Wer vertritt auf welcher Stufe die Kantonsinteressen bezüglich der Sanierung der Chemiemülldeponie Feldreben?*

### **Antwort des Regierungsrats:**

Der Regierungsrat hat mit Beschluss Nr. 765 vom 24. Mai 2011 die Grundzüge betr. die Aufsicht und die Organisationsstruktur definiert. Danach obliegt die Aufsicht über die Sanierung der Deponie Feldreben der Bau- und Umweltschutzdirektion Basel-Landschaft, beziehungsweise dem Amt für Umwelt und Energie (AUE). Realleistungspflichtig ist das Amt für Liegenschaftsverkehr (heute: Hochbauamt = HBA).

Regierungsrat Peter Zwick sel. übernahm im Auftrag der Gesamtregierung im Herbst 2011 die Leitung des Runden Tisches „Sanierung Deponie Feldreben“, an dem die Partner des Konsortialvertrags teilnehmen (Kantone BL und BS, Gemeinde Muttenz, BASF, Novartis, Syngenta und weitere). Die Sanierung wird begleitet durch die Technische Fachkommission unter der Leitung des Gesamtprojektleiters Bernhard Matter. Der Runde Tisch wurde nach dem Ableben von Regierungsrat Peter Zwick interimistisch durch Regierungsrat Isaac Reber geleitet. An seiner Sitzung vom 9. Juli 2013 übergab der Regierungsrat das Dossier "Feldreben" und damit die Leitung des Runden Tisches dem neuen Vorsteher der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion (VGD), RR Thomas Weber.

Nebst dem Vorsitz übt RR Thomas Weber die Vertretung des Kantons Basel-Landschaft (als Grundeigentümer) am Runden Tisch aus. Als Beisitzer amtiert Kantonsarchitekt Thomas Jung (Leiter HBA), welcher als Kantonsvertreter ebenfalls in der Geschäftsleitung (GL) und in der Technischen Fachkommission (TFK) Einsitz nimmt. Juristisch wird der Kanton (als Grundeigentümer) vom Stv. Leiter des RD RR, Daniel Roth, unterstützt.

2. *Existiert ein vom Gesamtregierungsrat genehmigtes Vertretungs-/Verhandlungsmandat, auf welches sich die Interessenvertreter des Kantons stützen können? Wenn ja, welches sind die zentralen Eckpunkte?*

**Antwort des Regierungsrats:**

Die involvierten Parteien haben am 3. Dezember 2010 eine Kooperationsvereinbarung abgeschlossen, welche unter anderem die erforderlichen Massnahmen sowie die Kostentragung bis zum Vorliegen eines Sanierungsprojektes regelt. Als Eigentümer des grössten Teils des Deponieperimeters (mit ca. 60 Prozent der Fläche) gilt der Kanton Basel-Landschaft nach Art. 20 Abs. 1 der Altlasten-Verordnung als Inhaber des belasteten Standortes und ist als solcher so genannt realleistungspflichtig, das heisst er muss die Untersuchungs-, Überwachungs- und Sanierungsmassnahmen durchführen.

Ursprünglich wurde das Amt für Liegenschaftsverkehr (ALV) in Vertretung des Kantons Basel-Landschaft mit der Durchführung der Untersuchungsmassnahmen beauftragt. Der Regierungsrat hat mit erwähntem Beschluss vom 24. Mai 2011 das ALV ermächtigt, für die Sanierung der Deponie Feldreben die CSD Ingenieure AG (Herrn Bernhard Matter) auf Basis einer entsprechenden Offerte für die Bauherrenvertretung zu mandatieren. Das ALV konnte nicht zusätzlich zu seinen übrigen Aufgaben ein Grossprojekt wie die Sanierung einer Deponie mit allen damit verbundenen Aufgaben selbst durchführen, zumal auch gewisse Spezialkenntnisse aus dem Bereich der Altlasten erforderlich sind. Dies galt auch für die Organisation des Projekts, bei welchem eine Vielzahl von Partnern beteiligt ist, welche sich gemäss der oben erwähnten Kooperationsvereinbarung

auch zur Kostentragung verpflichtet haben. Am 1. April 2013 wurde das ALV in das Hochbauamt (HBA) integriert. Bereits im Oktober 2012 trat das HBA die Vertretung des Kantons als Grundeigentümer an.

Gemäss Projektorganisation stellt der Runde Tisch das oberste Organ bei der (konsensualen) Erarbeitung des Sanierungsprojektes dar. Im Jahr 2011/2012 wurde ein Organisationsreglement erstellt, welches die Funktionen der operationellen (Geschäftsleitung) und der strategischen Ebene (Runder Tisch) regelt. Dieses Organisationsreglement wurde vom Runden Tisch genehmigt.

Nebst dem Runden Tisch besteht die Organisation (mit je einem Vertreter der Parteien der Kooperationsvereinbarung) aus der Geschäftsleitung unter dem Vorsitz von Herrn Bernhard Matter und aus der Technischen Fachkommission mit je einem Vertreter der zahlungspflichtigen Parteien der Kooperationsvereinbarung. Für die effektiven Sanierungsmassnahmen werden voraussichtlich ein Generalplanermandat und ein Generalunternehmermandat ausgeschrieben.

3. *Wie beurteilt die Regierung die früheren und aktuellen Verbindungen von Frau Ritter mit der chemischen Industrie und deren Potenzial von Interessenkonflikten zu Lasten des Kantons?*

**Antwort des Regierungsrats:**

Die Verbindungen von Frau Ritter mit der chemisch-pharmazeutischen Industrie sind bekannt. Gerade im bestehenden Fachwissen von Frau Ritter im Bereich Organisation und Koordination von komplexen Altlastenprojekten liegt der Grund für diese Mandatierung. Der Regierungsrat sieht darin keinen Interessenkonflikt: Der Runde Tisch hat Frau Ritter als selbständige Beraterin im Umweltbereich mandatiert, allen Partnern des Projekts als Koordinatorin in organisatorischen, kommunikativen und rechtlichen Belangen zur Verfügung zu stehen. Ihre Aufgabe ist es, die Partner des Runden Tisches darin zu unterstützen, eine einvernehmliche Sanierungslösung zu finden. Frau Ritter wurde weder mit der Interessenvertretung des Kantons beauftragt - sie hat in Bezug auf das Sanierungskonzept auch keine Entscheidungsbefugnisse - noch ist sie für technische Fragestellungen mandatiert.

4. *Plant der Kanton sich an einer Sanierungsgesellschaft für die Chemiemülldeponie Feldreben zu beteiligen? Wenn ja, welche Rechtsform soll diese Sanierungsgesellschaft haben; welche Haftung ergibt sich daraus für den Kanton? Beabsichtigt der Kanton eine Eignerstrategie für diese Gesellschaft zu entwickeln?*

**Antwort des Regierungsrats:**

Je nach Art und Umfang der technischen Sanierung wird hierfür die optimale Rechtsform zu finden sein. Welche Organisationsform am besten geeignet ist, ist noch offen, zumal das Sanierungspro-

jekt noch nicht ausgearbeitet ist. Ziel ist es, bis Ende 2013 dem AUE ein genehmigungsfähiges Projekt einzureichen.

5. *Welchen Anteil der Sanierungs-Kosten wird der Kanton Baselland übernehmen? Welche gesetzlichen Grundlagen sind hierfür relevant?*

**Antwort des Regierungsrats:**

Die Untersuchungs-, Überwachungs- und Sanierungsmassnahmen sind vom Grundeigentümer des belasteten Standortes durchzuführen (sog. Standortinhaber), hier dem Kanton Basel-Landschaft, Hochbauamt. Die Kosten hierfür sind von den Verursachern nach Massgabe ihrer Anteile an der Verursachung zu tragen (Artikel 32d USG). In erster Linie trägt die Kosten, wer Massnahmen durch sein Verhalten verursacht hat (sog. Verhaltensstörer). Der Standortinhaber (sog. Zustandsstörer) trägt lediglich dann keine Kosten, wenn er von der Belastung des Bodens keine Kenntnis haben konnte, was jedoch hier nicht der Fall ist. Es gibt keine Solidarhaftung unter den Kostenpflichtigen, d.h. jeder zahlt stets nur seinen prozentualen Anteil. Die Aufteilung der Kosten kann einvernehmlich oder hoheitlich durch Verfügung erfolgen.

Das Gemeinwesen trägt den Kostenanteil der Verursacher, die nicht belangbar sind (unbekannt, nicht mehr existent oder zahlungsunfähig); diese Kosten werden als sog. Ausfallkosten bezeichnet und sind vom Kanton zu tragen (Artikel 32d Abs. 3 USG).

Bei der Deponie Feldreben handelt es sich wie erwähnt um eine Siedlungsabfalldeponie im Sinne von Art. 32e Abs. 3 Buchst. b USG; sprich um einen Standort, an welchem zu einem wesentlichen Teil Siedlungsabfälle abgelagert worden sind. Für die Untersuchung, Überwachung und Sanierung solcher Deponien gewährt der Bund den Kantonen 40 Prozent der so genannt anrechenbaren, das heisst der effektiv notwendigen Sanierungskosten (sog. VASA-Subventionen; VASA steht für Verordnung über die Abgabe zur Sanierung von Altlasten).

Liestal, 20. August 2013

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Wütrich

Der Landschreiber: Achermann